

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Staaten verpflichten sich die Teilnahme von Kindern und Menschen mit Behinderungen zu sichern in dem sie:

- alle kulturellen Ereignisse, wie z.B. Theater, Kinos, Fernsehprogramme zugänglich machen;
- den Zugang zu öffentlichen kulturellen Gebäuden, wie z.B. Museen, Bibliotheken etc. ermöglichen;
- Zugang zu Sport- und Freizeitaktivitäten gewährleisten;
- alle Informationsmaterialien dafür in barrierefreier Form gestalten und
- gehörlosen Menschen das Recht einräumen, Gebärdensprache und Gehörlosenkultur zu praktizieren.